

Kassenführung ab 2020

Neue Anforderungen an elektronische Registrier- und PC-Kassen

Informationen zu neuen Anforderungen an die Kassenführung ab 2020:

1. Manipulationsschutz
2. Belegausgabepflicht
3. Kassen-Meldepflicht

Zu 1.

Ab 01.10.2020 müssen alle elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Diese besteht aus einem Sicherheitsmodul, einer technischen Schnittstelle und einem Speichermedium. Jedes System muss nachgerüstet werden. Kassensysteme, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können, dürfen bis zum 31.12.2022 verwendet werden. Sie müssen jedoch folgenden Anforderungen genügen (laut BMF-Schreiben vom 26.11.2010):

- Einzelne, vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Vornahme von Buchungen und Aufzeichnungen,
- Unveränderliche Speicherung (z. B. interne Festplatte, SD-Karte),
- Elektronische Aufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles und Möglichkeit zum Auslesen über einen Zeitraum von 10 Jahren,
- Festschreibe- und Erfassungsdatum mit Uhrzeit muss sowohl aufgezeichnet als auch wiedergegeben werden können,
- Keine Löschung oder nicht nachvollziehbaren Veränderungen von Geschäftsvorfällen,
- Vorlage der gespeicherten Aufzeichnungen bei Betriebsprüfungen.

Eine schriftliche Bestätigung des Kassenherstellers über die Nichtaufrüstbarkeit muss zu den Unterlagen genommen werden.

Für alle vor dem 26.11.2010 angeschafften Kassensysteme gibt es keine Übergangsregelung.

Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit Ihrem Kassenherstellen auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Zu 2.

Ab 01.01.2020 sind alle Anwender elektronischer Kassensysteme dazu verpflichtet, jedem Kunden einen Kassenbeleg auszuhändigen, der die Pflichtangaben enthält (§ 6 KassenSichV). Eine Pflicht zur Annahme des Beleges durch den Kunden sowie zur Aufbewahrung besteht nicht.

Eine Befreiung kann nur in Ausnahmefällen beim Finanzamt beantragt werden.

Zu 3.

Wenn Sie bisher eines oder mehrere elektronisches Kassensystem(e) verwenden, müssen Sie jedes einzelne bis zum 31.01.2020 Ihrem zuständigen Finanzamt melden (laut amtlich vorgeschriebenem Vordruck - dieser steht allerdings noch nicht zur Verfügung). Schaffen Sie sich erst nach dem 01.01.2020 ein neues elektronisches Kassensystem an (Anschaffung, Leasing, Miete, Abschaffung, Diebstahl), so beträgt die Meldefrist 1 Monat ab Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme.

Registrierkassen, die unter die Übergangsregelungen fallen, müssen nicht gemeldet werden.

Es besteht jedoch weiterhin keine Pflicht zur Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse!

Bitte denken Sie daran, sämtliche Angaben zu Kasse, Hersteller, Updates, Verfahrensabläufe usw. in Ihrer Verfahrensdokumentation zur Kasse aufzubewahren und die Kassendaten auslesbar für rund 13 Jahre zu archivieren! Eine Musterdokumentation können Sie kostenlos bei dem Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungssysteme herunter laden: <https://dfka.net/muster-vd-kasse/>